



Vereinsatzung
Stand 08. September 2014



Vereinsatzung

§ 1

Der Verein Weserpulsar hat seinen Sitz im Landkreis Holzminden. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Weserpulsar e.V.“

§ 2

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Ziele des Vereins sind:

- ▶ die **Stärkung der Innovationskraft** in der Region
- ▶ die Stimulation von Nachfragepotenzialen (neue Märkte) zur **Schaffung neuer Arbeitsplätze**
- ▶ eine **permanente Kommunikation** und **Kooperation** zwischen Marktpartnern (Unternehmen), Behörden, Hochschulen und Institutionen zu schaffen, auszubauen und zu pflegen
- ▶ eine optimale **Ausschöpfung** des vorhandenen **F+E Potenzials**
- ▶ die **Bündelung von Know-how** durch die Bildung von Netzwerken zur Erzielung von Synergieeffekten
- ▶ der Aufbau einer regionalen Identität für die Wirtschaft
- ▶ der **Ausbau und Erhalt** der Region als zukunftsorientierten Standort

2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- ▶ Veranstaltungen zur Kontaktpflege und Information
- ▶ Schaffung von Möglichkeiten zu branchenspezifischer überregionaler Zusammenarbeit
- ▶ Kooperationen mit anderen Netzwerken



Vereinsatzung

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

- 1) Mitglieder des Vereins können neben den Gründungsmitgliedern auch Unternehmen, Verbände und öffentliche Institutionen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge in Höhe der beigefügten Beitragsordnung.

Die Beiträge sind jährlich am 31. 01. des Jahres zahlbar. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung beschließen. Kommt ein Mitglied in Zahlungsrückstand, so kann es nach vergeblicher Zahlungsaufforderung ohne weiteres vom Verein ausgeschlossen werden.



Vereinsatzung

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

§ 8

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Daneben kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Verwirklichung der Satzungszwecke.

§ 9

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung vor der Feststellung der Tagesordnung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



Vereinsatzung

§ 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- ▶ die Genehmigung des Jahresabschlusses nach dem Bericht des Vorstands
- ▶ die Entlastung des Vorstands
- ▶ die Wahl der Rechnungsprüfer/ -innen
- ▶ der Wirtschaftsplan
- ▶ die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- ▶ die Änderung der Satzung
- ▶ die Auflösung des Vereins.

§ 11

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- 2) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.



Vereinssatzung

- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- 3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 13

- 1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§11 Abs. 3). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an den Landkreis Holzminden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Vereinssatzung

- 3) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Holzminden bestimmt ist.

§ 14

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Anlage: Beitragsordnung